



Der Vorsitzende

An das
Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 11
Rüdengasse 11
130 Wien

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Elke Sarto
Dr. Tadler-Nagl, LL.M

Geschäftszahl:
2026-0.130.906 (VA/8686/V-1)

Datum:
20. Februar 2026

Betrifft: Entwurf eines Landesgesetzes, einer Novelle zum Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
2013 – WKJHG 2013

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ: MA 11-264899-2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff angeführten Entwurfes und nimmt dazu, wie folgt, Stellung:

Eingangs ist hervorzuheben, dass Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 ausdrücklich betont, dass bei allen, Minderjährige betreffenden Maßnahmen, öffentlicher und privater Einrichtungen das „Kindeswohl“ eine vorrangige Erwägung sein muss. Bereits mit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention (KRK) im Jahr 1992 hat sich Österreich verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen einzuhalten, was auch die Länder im Rahmen ihrer Kompetenzen bindet. Nach Artikel 3 Absatz 3 KRK muss dafür Sorge getragen werden, dass die dem Schutz des Kindes dienenden innerstaatlichen Normen von den zu ihrer Anwendung berufenen Institutionen, Diensten und Einrichtungen tatsächlich auch angewendet werden können. Das Kindeswohl ist demnach als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen; dies umso mehr als Kinder und Jugendliche, die nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, unter besonderem Schutz des Staates stehen.

Positiv zu bewerten ist im vorliegenden Entwurf die verpflichtende Verankerung von Kinderschutzkonzepten in der stationären öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe, mit der eine flächendeckende Umsetzung solcher Konzepte gewährleistet werden soll. Mit der Novelle wird auch klar gestellt, dass die Konzepte auf die Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen abzustimmen sind, indem unter anderem eine Risikoanalyse vorgeschrieben ist.

Abgesehen davon enthält der gegenständliche Entwurf aber auch Neuerungen, mit welchen die Verwirklichung der Implementierung der Kinderrechte im Vergleich zur bestehenden Situation verschlechtert wird. Diese sind wie folgt:

§ 6 Abs. 5

Das Ziel, die Qualität der sozialpädagogischen Betreuung durch eine Vielfalt an Fachkompetenzen zu verbessern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte das nicht durch Erweiterung der Berufsqualifikationen erfolgen, wie in § 6 Abs. 5 Z 1a und b vorgesehen. Vorzuziehen wäre die verpflichtende Aneignung von Methodenkompetenzen auf Seiten der Absolventinnen und Absolventen anerkannter Bildungsinstitute für Sozialpädagogik und FH Soziale Arbeit. Für die tägliche stationäre Betreuungsarbeit von Bedeutung wären Zusatzqualifikationen in Traumapädagogik, Neuer Autorität, Psychiatrischen Störungsbilder des Kindes- und Jugendalters, Bindungsgeleitende Pädagogik etc.

Anerkannte Bildungsinstitute für Sozialpädagogik und die Fachhochschulen für Soziale Arbeit vermitteln im Gegensatz zu den Universitätsstudien der Bildungswissenschaft, der Psychologie und der Psychotherapie berufspraktische Handlungskompetenzen und nicht nur theoretisches Wissen. Diese Studien bereiten die Studierenden ausschließlich auf andere Berufsbilder vor. Die Universitäten unterrichten auch keine didaktischen Grundlagen, die den stationären Bereich betreffen. Sie bereiten daher die Absolventinnen und Absolventen nicht ausreichend auf die Herausforderungen der beruflichen Tätigkeit in den Einrichtungen vor. Zu befürchten ist vermehrte Fluktuation aufgrund von Überforderung im Betreuungsalltag.

Im Rahmen des Prüfschwerpunktes der Volksanwaltschaft „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals“, welcher von April 2021 bis September 2022 durchgeführt wurde, ergab die Auswertung für Wien, dass nur die Hälfte des Personals eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung hat. Die besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten zu 15 % Diplomsozialbetreuerinnen und -sozialbetreuer und 24 % sonstige akademische Ausbildungen. 10 % waren Personen in Ausbildung, die noch nicht über die vollständigen Kenntnisse verfügen, die Betreuungspersonen für die Arbeit mit komplex traumatisierten Kindern und

Jugendlichen dringend benötigen würden. Zu befürchten ist, dass sich durch die vorgesehene Erweiterung der Berufsgruppen der Anteil an Betreuungspersonen, die mit ihrer Ausbildung nicht auf die besonderen Herausforderungen der stationären Betreuungsarbeit optimal vorbereitet sind, vergrößert.

In § 6 Abs. 5 Z 1b. wird der Kreis der pädagogischen Fachkräfte um Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung, welche den Ausbildungen nach Z 1 oder Z 1a gleichwertig ist, erweitert. Dies könnte zu einer weiteren qualitativen Verschlechterung führen, da durch die allgemeine Formulierung dieser Bestimmung der Erweiterung der Fachkräfte keine Grenzen mehr gesetzt sind.

In § 6 Abs. 5 wurde die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Ausbildung beibehalten. Nach dem Wortlaut des Entwurfs steht diese Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung dem Personenkreis der Z 1 und Z 2, nicht der Z 1a und Z 1b, zur Verfügung. Die Volksanwaltschaft kritisierte schon mehrfach, dass mit dieser gesetzlichen Möglichkeit Personen ohne abgeschlossene Ausbildung von Beginn an die Betreuung in stationären Einrichtungen übernehmen können. Wenn Personen in Ausbildung schon zu früh in der stationären Betreuung eingesetzt werden, sind sie fast täglich Situationen ausgesetzt, in denen sie überfordert sind. Ausbildungsinstitute machen aufgrund der komplexer werdenden Problematiken der zu betreuenden Minderjährigen zunehmend die Erfahrung, dass ihre Studierenden schon während der Ausbildung Burnout gefährdet sind.

§ 27

Durch die Streichung des § 27 im Entwurf gibt es keine eigene Bestimmung mehr für Krisenzentren, und die Aufgabe der stationären Gefährdungsabklärung ist damit nicht mehr explizit den Krisenzentren vorbehalten. Für die Unterbringung von Minderjährigen in Krisensituationen in sozialpädagogischen WGs, die bei Überbelegung der Krisenzentren seit Ende 2025 vorgesehen ist, würde damit eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Volksanwaltschaft sieht Gefährdungsabklärungen in WGs prinzipiell kritisch. Kinder und Jugendliche, die gerade wegen akuter Gefährdung aus der Familie genommen wurden, benötigen nämlich spezielle Betreuung, die sich stark von der sozialpädagogischen Betreuung unterscheidet und spezielle fachliche Kompetenzen und Erfahrungen erfordert. Zentrale Aufgaben der Krisenarbeit sind die Gefährdungseinschätzung, die Stabilisierung und Krisenintervention sowie die Perspektivenentwicklung und Perspektivenplanung. Die Personalausstattung einer sozialpädagogischen WG kann diese Aufgaben neben dem Betreuungsalltag nicht gewährleisten.

§ 41 Abs. 3

Die Neufassung dieser Bestimmung legt ausdrücklich fest, dass für Verwandtenpflegepersonen § 39 Z 2 und für Pflegepersonen mit besonderem Naheverhältnis gemäß § 39 Z 3 eine Ausbildung nicht erforderlich ist. Die Volksanwaltschaft sieht diese Neuregelung kritisch, da Anforderungen an die Betreuung von mitunter schwer traumatisierten Minderjährigen dieselben sind, unabhängig davon welche Pflegepersonen sie übernehmen. Die in der Ausbildung vorgesehenen Inhalte sollten daher auch Verwandtenpflegepersonen sowie Pflegepersonen mit besonderem Naheverhältnis vermittelt werden. Der Volksanwaltschaft ist bewusst, dass die Übergabe solcher Pflegekinder oft rascher erfolgen muss als bei anderen Pflegekindern, die zuvor in einer Krisenpflegefamilie abgeklärt werden. Daher sollte die Ausbildung zumindest in einem adäquaten zeitlichen Rahmen nachgeholt werden müssen.

Laut dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist Ziel dieser Gesetzesnovelle die Stärkung des Kinderschutzes. Die von der Volksanwaltschaft kritisierten beabsichtigten Änderungen im gegenständlichen Entwurf würden diesem Ziel zuwiderlaufen und Qualitätseinbußen in der Fremdbetreuung bedeuten. Die Volksanwaltschaft regt daher an, von den kritisierten Neuerungen gänzlich abzusehen.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Christoph LUISSE